

den nicht bloß die in Städten, sondern auch in andern Orten zu verstehen, beizutreten.

3) Die dem entgegenstehenden Anträge der hohen Staatsregierung und Beschlüsse der ersten Kammer abzulehnen.

Präsident Braun: Ich würde der Kammer vorschlagen, die Berathung zunächst auf Punkt 1 zu beschränken, da die übrigen Punkte davon verschieden sind und nur einzeln zur Discussion gelangen können. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Wietersheim: Die geehrte Deputation hat beantragt, daß diejenigen Bestimmungen, welche sie für angemessen findet, in Form eines Gesetzes erlassen werden möchten. Dieser Antrag läßt sich von formeller und materieller Seite betrachten; wenn man ihn bloß vom formellen Gesichtspunkte betrachtet, so würde, da allerdings auch eine bloße Ermächtigung in Form eines Gesetzes ausgesprochen werden kann, am Ende der Unterschied von der Ansicht der Regierung ein minder erheblicher sein, zumal da die Deputation selbst ihr Einverständnis mit einer unter Anziehung der ständischen Zustimmung zu erlassenden Verordnung gegeben hat. Gleichwohl liegt hierin eine sehr wichtige materielle Verschiedenheit zwischen der Deputation und Staatsregierung vor. Die Staatsregierung ist in dieser Angelegenheit von einem ganz andern Gesichtspunkte ausgegangen; sie hat nur einen Act factischer Toleranz ausüben wollen, und zwar um deswillen, weil sie der Meinung ist, daß bei Glaubenssachen mit der größten Duldsamkeit und Liebeszu verfahren und Alles sorgfältig zu vermeiden sei, was den Anschein eines gewissen Zwangs gewähren könnte. Die geehrte Deputation hat sich dagegen getreu demjenigen, was sie im Eingange des Berichts gesagt hat, für die Ausnahmefähigkeit der neuen Confession ausdrücklich ausgesprochen, und beantragt S. 736 (s. vorstehend) einen Act gesetzlicher Anerkennung, zwar nicht einer völligen Anerkennung, aber doch einer halben, um mich so auszudrücken. Nun kann ich nicht bergen, daß einer solchen Maaßregel nach der Ansicht der Staatsregierung ein weit erheblicheres Bedenken entgegenstehen dürfte, als selbst einer vollständigen gesetzlichen Anerkennung. Denn wenn diese einst erfolgt, so wird sie auf Grund einer allseitigen und sorgfältigen Prüfung bewilligt werden, welche jetzt noch nicht stattgefunden hat. Ferner können dann auch bei dieser Gelegenheit von den Mitgliedern der neuen Confession geeignete Bürgschaften und Bedingungen verlangt werden, welche dem Staate die Garantie gewähren, was er bei der ausdrücklichen Aufnahme der neuen Kirche von solcher zu erwarten hat. Man könnte einwenden, daß schon aus dem neuen organischen Statut ersehen werden könne, ob die nöthigen Bürgschaften hier vorhanden seien. Das kann aber so lange nicht zugegeben werden, als nicht jenes Statut der Gegenstand einer gründlichen und sorgfältigen Prüfung gewesen und dabei genau erörtert worden ist, ob die darin enthaltenen Bürgschaften vollständig und ausreichend sind. Die Staatsregierung glaubt auf dem Standpunkte stehen zu müssen, daß es sich nur um factische Toleranz, um Dispensation von den entgegenstehenden

Vorschriften der Verfassungsurkunde handelt. Zu dieser Dispensation hat sie die ständische Genehmigung beantragt. Nun könnte allerdings diese Genehmigung auch in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung mit ständischer Zustimmung ausgesprochen werden, aber eine förmliche, wenn auch beschränkte Anerkennung hat zur Zeit nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen können.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß darauf erwidern, daß ich diesen Punkt für den allerwichtigsten in der ganzen Vorlage halte. Der Beschluß darüber ist gewiß der wichtigste von allen, die wir in dieser Angelegenheit fassen, ja der überhaupt in Sachen, als in einem constitutionellen Staate, gefaßt werden kann. Es ist nicht zu verkennen, und die Staatsregierung selbst hat es anerkannt und ausgesprochen, daß sie, ohne über die Grenzen des Grundgesetzes hinauszugehen, die vorliegende Angelegenheit nicht auf dem Wege der Verordnung regeln könne, daß die Bestimmungen gesetzlich festgestellt werden müssen, welche hinsichtlich der Deutsch-Katholiken in Sachsen gelten und zur Anwendung gebracht werden sollen. Statt ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, wird in der Vorlage eine Dispensation der Regierung vom Gesetz, vom Grundgesetz unsers Staats, verlangt. Diese kann die Deputation nicht anrathen. Wenn man von Seiten der Stände auf diesen Vorschlag eingehen und der Staatsregierung eine solche Dispensation zugestehen wollte, was würde in dem vorliegenden Falle und überhaupt die Folge davon sein? In der Sache selbst würde kein Gesetz Platz ergreifen, welches doch die Verfassungsurkunde schlechterdings verlangt, wir würden statt ein Gesetz — eine bindende Vorschrift und Norm zu geben — bloß erklären, die Staatsregierung ist von der Beobachtung des Staatsgrundgesetzes und namentlich des §. 32 dispensirt. Denken Sie sich, meine Herren, nun aber noch die nachtheiligen Consequenzen, die aus einem solchen Beschlusse, auch abgesehen von dem vorliegenden Falle, überhaupt und für die Zukunft hervorgehen. Wie die Stände heute die Regierung von der Vorschrift der Constitution dispensiren, so könnte dann gleichermaßen bei einer andern Gelegenheit die Staatsregierung ebenfalls die Stände wiederum von irgend einem Gebote der Verfassungsurkunde dispensiren. Geschieht dies, so wäre allerdings das Grundgesetz am Ende nichts weiter, als, wie ein Abgeordneter neulich sagte, ein leeres Papier. Meine Herren, ich glaube nicht, daß es bei Abfassung der Constitution in der Ansicht der Stände gelegen hat, zu gestatten, daß auf eine solche Weise die Bestimmungen der Verfassungsurkunde aufgehoben werden können. Wäre dies der Fall, dann würde in der That die Verfassung vom Anfange an keine Wahrheit gewesen sein, und wenn wir heute beschließen, die Regierung in der vorgeschlagenen Maaße zu dispensiren, so hat nach meiner innigsten Ueberzeugung die Verfassungsurkunde von heute an aufgehört, eine Wahrheit zu sein. Wenn die Regierung durch die Vorlage nichts weiter bezweckt, als eine solche Dispensation vom Grundgesetz, so bedurfte es dieser längern Vorlage nicht. Die Sache war ganz kurz mit drei Sätzen abzumachen. Die Staatsregierung hatte dann nur zu erklären, daß ihr die Hände in der deutsch-katholischen Angelegen-